



Presseinformation

Unternehmer im Bergischen Land müssen im neuen Jahr die neuen Regelungen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beachten

Wuppertal, 24.11.2022

Zum 1. Januar 2023 wird verpflichtend die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eingeführt. Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, müssen dann die von ihnen festgestellten Arbeitsunfähigkeitszeiten eines Arbeitnehmers an die gesetzliche Krankenkasse übermitteln. Die Krankenkasse stellt dann eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zur Verfügung. Diese enthält insbesondere den Namen des Beschäftigten, den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit, das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung. Entgegen einer weitverbreiteten Auffassung ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform, der „gelbe Zettel“, damit aber noch nicht abgeschafft. Dieser muss dem Arbeitgeber weiter vorgelegt werden, wenn der Arbeitnehmer privatversichert ist, die Arbeitsunfähigkeit im Ausland beginnt oder fort dauert oder der Arbeitnehmer einen Arzt aufsucht, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt. Personen, die eine geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten ausüben, sind ebenfalls weiter zur Vorlage verpflichtet.

Diese „Zweiklassengesellschaft“ führt dazu, dass Arbeitnehmer bei einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihre Arbeitsunfähigkeit beim Arzt zukünftig lediglich feststellen lassen müssen. Arbeitnehmer, die weiter eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ihrem Arbeitgeber vorzulegen haben, müssen sich eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Arbeitgeber vom Arzt aushändigen lassen und hiermit dann ihre Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber nachweisen.

Unabhängig hiervon müssen beide Gruppen immer die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer ihrem Arbeitgeber anzeigen, damit dieser disponieren kann. Diese Anzeigepflicht ist bei einer elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung besonders wichtig, weil der Arbeitgeber sonst überhaupt nicht erfährt, ob und ggf. wann er eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Krankenkasse abrufen kann.

Auch für Unternehmen im Bergischen Land wird es darauf ankommen, einen Workflow zu schaffen, der intern im Unternehmen das Verfahren von der Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit bis zum Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bei der Krankenkasse regelt. Arbeitgeber, die einen Betriebsrat haben, müssen

VBU® Wuppertal
Postfach 20 01 53
42201 Wuppertal
Wettinerstraße 11
42287 Wuppertal
Tel. 02 02 / 25 80-0
Fax 02 02 / 25 80-2 58
info@vbu-net.de
www.vbu-net.de

VBU® Solingen
Neuenhofer Straße 24
42657 Solingen
Tel. 02 12 / 88 01-0
Fax 02 12 / 88 01-35

außerdem prüfen, ob Betriebsvereinbarungen, die Regelungen zum Verhalten bei einer Arbeitsunfähigkeit enthalten, angepasst oder neu geschaffen werden müssen. In jedem Fall sollten Arbeitnehmer auf die – schwierige – neue Rechtslage hingewiesen werden. Dies ist im Interesse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer.

Kontakt/Ansprechpartner:
Professor Dr. Wolfgang Kleinebrink
Vereinigung Bergischer
Unternehmerverbände e.V.
Tel.: 0202 / 2580-112
Fax: 0202 / 2580-115
E-Mail: kleinebrink@vbu-net.de

* Die Vereinigung Bergischer Unternehmerverbände e.V. (VBU®) ist eine Dachorganisation, in der 10 selbstständige Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände zusammengefasst sind. Wir betreuen rund 600 Unternehmen mit 70.000 Mitarbeitern. Weitere Informationen zur VBU®: www.vbu-net.de